

Bleibt alles anders? Die UVP-Richtlinien-Novellierung

Joachim Hartlik



Vorbemerkung

Die Novellierung der UVP-Richtlinie löst in der UVP-Gesellschaft ambivalente Reaktionen aus. Neben einigen positiven, allerdings auch überfälligen Anpassungen wurden durchaus auch einige Chancen verpasst. Da eine genaue Gegenüberstellung des alten und des neuen Richtlinien texts eine Tabelle von mehr als einem Dutzend Seiten umfasst, soll hier nur auf die wesentlichen Änderungen durch die Richtlinie 2014/52/EU eingegangen werden. Soviel vorweg: Im Vergleich zur ursprünglichen Fassung des Vorschlags zur UVP-Richtlinien-Novellierung vom Oktober 2012 sind einige wichtige Eckpfeiler leider verschwunden. Weder das Scoping noch die Alternativenprüfung sind in Zukunft obligatorischer Verfahrensbestandteil, auch ist das Fracking nicht obligatorisch UVP-pflichtig.

UVP-Definitionen, Ausnahmen, Schutzgutsystematik und Auswirkungsdefinition

Zu begrüßen ist die Klarstellung dessen, was denn die UVP ist und was sie ausmacht. Eine entsprechende Ergänzung hierzu findet sich nun in Art. 1 Abs. 2 Buchst. g. Danach ist die UVP ein aus folgenden Schritten bestehendes Verfahren:

- i) Ausarbeitung eines Berichts über die Umweltverträglichkeitsprüfung (im Folgenden „UVP-Bericht“) durch den Projektträger gemäß Art. 5 Abs. 1 und 2;
- ii) Durchführung von Konsultationen gemäß Art. 6 und, soweit relevant, Art. 7;
- iii) Prüfung der im Rahmen des UVP-Berichts vom Projektträger gemäß Art. 5 Abs. 3 vorgelegten Informationen und erforderlichenfalls vorgelegten ergänzenden Informationen sowie der aus den Konsultationen gemäß Art. 6 und 7 gewonnenen einschlägigen Informationen durch die zuständige Behörde;
- iv) begründete Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung gemäß Ziffer iii und gegebenenfalls ihrer eigenen ergänzenden Prüfung und

v) die Integration der begründeten Schlussfolgerung der zuständigen Behörde in alle Entscheidungen gemäß Art. 8a.

Neben Projekten, die der Verteidigung dienen, können nun auch solche Projekte von der UVP ausgenommen werden, die ausschließlich der Bewältigung von Katastrophen dienen (Art. 1 Abs. 3).

Zu begrüßen ist die Anpassung bzw. Erweiterung der Schutzgüter in Art. 3 um die „Bevölkerung und menschliche Gesundheit“ (statt „Mensch“), die „biologische Vielfalt“ und „Fläche“. Die Schutzgüter „Fauna und Flora“ werden durch den Begriff „biologische Vielfalt“ ersetzt. Aufgrund der Änderungen in Anhang IV wird auch das Schutzgut „Klima (z. B. Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen)“ um eine neue, globale Dimension ergänzt. Ergänzt wurde in Art. 3, neuer Abs. 2, auch das, was unter „Auswirkungen“ zu verstehen ist, offensichtlich auch unter dem Eindruck der Nuklearkatastrophe in Fukushima:

„Die in Absatz 1 genannten Auswirkungen auf die dort genannten Faktoren schließen die Auswirkungen ein, die aufgrund der Anfälligkeit des Projekts für schwere Unfälle und/oder Katastrophen, zu erwarten sind, die für das betroffene Projekt relevant sind.“

Konkretisierungen zur Einzelfalluntersuchung bzw. zum Screening

Erfolgt eine Feststellung in Bezug auf Projekte des Anhangs II, bei denen die Mitgliedstaaten bestimmen können, ob eine umfassende UVP erforderlich ist oder nicht, soll der Projektträger Informationen beibringen, die dem neu geschaffenen Anhang II.A entsprechen:

- „1. Eine Beschreibung des Projekts, im Besonderen:
 - a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Projekts

und, soweit relevant, der Abrissarbeiten;

- b) eine Beschreibung des Projektstandortes, insbesondere der ökologischen Empfindlichkeit der geografischen Räume, die durch das Projekt möglicherweise beeinträchtigt werden.

2. Eine Beschreibung der Umweltaspekte, die von dem Projekt möglicherweise erheblich beeinträchtigt werden.

3. Eine alle vorliegenden Informationen über mögliche erhebliche Auswirkungen erfassende Beschreibung dieser Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt infolge
 - a) der erwarteten Rückstände und Emissionen und gegebenenfalls der Abfallerzeugung;
 - b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Boden, Flächen, Wasser und biologische Vielfalt.

4. Den in Anhang III aufgeführten Kriterien ist, soweit relevant, bei der Zusammenstellung der Informationen gemäß den Nummern 1 bis 3 Rechnung zu tragen.“

Im neu geschaffenen Absatz 5 des Artikels 4 wird dargelegt, wie die Behörde bei der Feststellung der UVP-Pflicht im Screening vorzugehen hat. Die zuständige Behörde trifft danach die Feststellung auf Grundlage der vom Projektträger gemäß Abs. 4 gelieferten Informationen, wobei sie die Ergebnisse von vorgelagerten Prüfungen berücksichtigt. Die Feststellung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht und es werden darin einerseits unter Verweis auf die einschlägigen Kriterien in Anhang III die wesentlichen Gründe für die Entscheidung angegeben, eine UVP vorzuschreiben, oder andererseits die wesentlichen Gründe für die Entscheidung angegeben, keine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzuschreiben. Die Feststellung enthält, sofern vom Projektträger vorgelegt, alle Aspekte des Projekts und/oder Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden oder verhindert werden sollen. Ferner wird eine 90-Tage-Frist angegeben, innerhalb der die

Behörde eine Entscheidung über die Feststellung zu treffen hat. Sie beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem die Screening-Unterlagen des Projektträgers vollständig vorliegen. Eine solche Frist ist aus Sicht der UVP-Gesellschaft e. V. nicht unbedingt negativ zu sehen, wenn diese dazu führt, dass in der Praxis dann, wenn eine Einzelfallprüfung Fristenden berührt oder fast erreicht, dies auch dazu führt, dass man im Zweifelsfall eher eine vollständige UVP einfordert. Ist doch ein Erreichen des Fristendes eher ein Indiz dafür, dass es sich dann auch um schwierigere Fälle handelt, die einer intensiveren Prüfung im Rahmen einer vollständigen UVP bedürfen.

UVP-Bericht, Scoping

In Art. 5 wird der Begriff „UVP-Bericht“ für die vom Projektträger beizubringenden Angaben gemäß Anhang IV eingeführt. Die Mindestanforderungen an die Informationen haben sich kaum geändert, lediglich bei den Alternativen gibt es Umformulierungen:

„Eine Beschreibung der vom Projektträger untersuchten vernünftigen Alternativen, die für das Projekt und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt“ ersetzt die alte Formulierung „eine Übersicht über die wichtigsten anderweitigen vom Projektträger geprüften Lösungsmöglichkeiten“. Es bleibt also dabei, dass nur solche Alternativen geprüft werden, die der Vorhabenträger selbst einbringt. Zumindest ist der merkwürdige Terminus „Lösungsmöglichkeiten“ den praxisgerechteren „Alternativen“ gewichen, substantiell aber hat sich hier leider vermutlich wenig geändert.

Gemäß Art. 5 Abs. 2 gibt die zuständige Behörde eine Stellungnahme zu Umfang und Detailtiefe der Informationen ab, die in den UVP-Bericht aufzunehmen sind. Dies ist jedoch an den Antrag des Projektträgers gebunden. Verpflichtende Scopingtermine und damit verbundene Stellungnahmen können von den Mitgliedstaaten vorgeschrieben werden. Da es ohnehin eine Öffnungsklausel für weitergehende, anspruchsvollere Regelungen gibt, ist diese Formulierung eigentlich überflüssig. Im Endeffekt dürfte sich an der deutschen Praxis nichts ändern, denn aktuell ist das Scoping ja bereits jetzt als Voraussetzung an das Ersuchen des Vorhabenträgers oder an die Einschätzung der Erforderlichkeit durch die Behörde geknüpft.

Neu ist dagegen die Hervorhebung der Vollständigkeitsprüfung des UVP-Berichts im Sinne eines umfassenden Qualitätsmanagements. Offenbar den Ergeb-

nissen des Fünf-Jahres-Berichts der EU-Kommission des Jahres 2009 geschuldet, sollen die Angaben des Vorhabenträgers als zentraler Informationsgrundlage des Verfahrens systematischer auf Vollständigkeit und Plausibilität geprüft werden. Dazu heißt es in Art. 5 Abs. 3:

„Zur Sicherstellung der Vollständigkeit und Qualität des UVP-Berichts

a) stellt der Projektträger sicher, dass der UVP-Bericht von kompetenten Fachleuten erstellt wird,

b) stellt die zuständige Behörde sicher, dass sie über Personal mit ausreichenden Fachkenntnissen verfügt oder erforderlichenfalls Fachkenntnisse einholt, um den UVP-Bericht zu prüfen und

c) fordert die zuständige Behörde von dem Projektträger erforderlichenfalls ergänzende Informationen gemäß Anhang IV an, die für die Erstellung der begründeten Schlussfolgerung in Bezug auf die erheblichen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt unmittelbar relevant sind.“

Die Vollständigkeits- und Plausibilitätsprüfung ist bisher kein expliziter Verfahrensschritt nach UVP-G, gleichwohl nennt ihn die 9. BImSchV mit ihren UVP-bezogenen Regelungsgehalt in § 7. Die Klarstellung, dass bei komplexen Verfahren die zuständige Behörde das entsprechende Wissen zur Prüfung sicherzustellen hat, ist selbstverständlich zu begrüßen. Das Hinzuziehen externen Sachverständigen ist auf Behördenseite nicht immer selbstverständlich. Wie allerdings der Projektträger sicherstellen soll, dass er – ohne ein entsprechendes Zertifizierungssystem oder einer Einrichtung analog einer Berufskammer – kompetente Gutachter engagiert, bleibt offen. Hier wird es wohl weiter bei den Ausschreibungen und den beizubringenden Referenzen darum gehen, die richtigen, seriösen Anbieter unter den Bewerbern auszuwählen. Ein Modell, welches eine künftige Lizenzierung von UVS-Gutachtern vorsah und für welches sich die UVP-Gesellschaft in den Anhörungsverfahren zur EU-Novelle eingesetzt hatte, ist hingegen in dieser expliziten Form leider nicht umgesetzt worden.

Öffentlichkeitsbeteiligung, Entscheidung, Monitoring, Sanktionen

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung hat sich nicht viel geändert. Es wird jedoch vermehrt, z. B. in Art. 6 Abs. 5 darauf verwiesen, dass die „einschlägigen Informationen der Öffentlichkeit auf der angemessenen Verwaltungsebene elektronisch zugänglich sind, wenigstens über ein zentrales Portal oder über einfach zugängliche Zugangspunkte“. Ferner wird auch hier zum ersten Mal eine

Frist eingeführt. Die Konsultation der betroffenen Öffentlichkeit zum UVP-Bericht dauert danach mindestens 30 Tage. Bei komplexen Großverfahren mit vielen Dutzend Aktenordnern an Antragsunterlagen ist dies sicherlich zu knapp bemessen. Hier hätte ein entsprechender Hinweis auf eine Ausdehnung Not getan.

Eine akzentuierte redaktionelle Überarbeitung erhält die Berücksichtigungspflicht der gewonnenen Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie sind nunmehr gemäß Art. 8 „gebührend“ zu berücksichtigen. Ob dies die deutsche UVP-Verfahrenspraxis weitreichend beeinflussen wird, darf bezweifelt werden, dennoch ist diese leichte „Verschärfung“ natürlich positiv zu werten. Neben diesem Aspekt werden allerdings neue, umfassende Anforderungen an die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung im neuen Art. 8a festgelegt:

„(1) In die Entscheidung über die Erteilung einer Genehmigung werden mindestens folgende Angaben aufgenommen:

a) die begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv;

b) etwaige Umweltauflagen, die mit der Entscheidung verbunden sind, sowie eine Beschreibung der Aspekte des Projekts und/oder der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert oder verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, und, soweit angemessen, eine Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen.

(2) Wird die Entscheidung getroffen, die Genehmigung nicht zu erteilen, so werden in dieser Entscheidung die wesentlichen Gründe hierfür erläutert.

(3) Wenden die Mitgliedstaaten Verfahren gemäß Artikel 2 Absatz 2 an, die keine Genehmigungsverfahren sind, gelten die Anforderungen von Absatz 1 bzw. Absatz 2 des vorliegenden Artikels als erfüllt, wenn eine im Rahmen dieser Verfahren getroffene Entscheidung die in diesen Absätzen genannten Informationen umfasst und Mechanismen bestehen, die für die Erfüllung der Anforderungen gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels geeignet sind.

(4) Im Einklang mit den Anforderungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Aspekte des Projekts und/oder die Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert und soweit möglich ausgeglichen werden sollen, vom Projektträ-

ger umgesetzt werden, und legen die Verfahren zur Überwachung erheblicher nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt fest.

Die Art der zu überwachenden Parameter und die Dauer der Überwachung sollten der Art, dem Standort und dem Umfang des Projekts sowie dem Ausmaß seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen sein.

Geeignete Überwachungsmechanismen, die aufgrund anderer Unionsgesetzgebung als dieser Richtlinie und nationaler Gesetzgebung bestehen, können angewandt werden, um Doppelgleisigkeiten bei der Überwachung zu vermeiden.

- (5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde alle Entscheidungen gemäß den Absätzen 1 bis 3 innerhalb eines angemessenen Zeitraums trifft.
- (6) Die zuständige Behörde muss der Auffassung sein, dass die begründete Schlussfolgerung gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv oder Entscheidungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels aktuell sind, wenn sie eine Entscheidung zur Erteilung einer Genehmigung trifft. Zu diesem Zweck können die Mitgliedstaaten Fristen für die Gültigkeit der begründeten Schlussfolgerungen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe g Ziffer iv oder der Entscheidungen gemäß Absatz 3 des vorliegenden Artikels festlegen.“

Das Thema Überwachung der Umsetzung von Vermeidungs-, Verringerungs- sowie Ausgleichsmaßnahmen ist damit umfassend in der UVP konkretisiert worden.

Neu und zu begrüßen ist auch Artikel 10a, in dem die Festlegung von Sanktionen bei Verstößen gegen die innerstaatlichen UVP-Vorschriften gefordert wird. Sie müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Anhang III – Screening-Kriterien

Die Kumulationsregelungen wurden verdeutlicht, indem bei den Projektmerkmalen nicht mehr der Begriff „Kumulierung mit anderen Projekten“, sondern stattdessen die Formulierung offener in der Form „Kumulierung mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten und Tätigkeiten“ gewählt wurde. Auch der Begriff bzw. die Berücksichtigung von Risiken wurde erweitert. Die Merkmale der Projekte sind nämlich nun „hinsichtlich Risiken schwerer Unfälle und/oder von Katastrophen, die für das betroffene Projekt relevant sind, einschließlich solcher, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt“ sind, zu beurteilen.

Anhang IV – Angaben des Projektträgers

Am Anhang IV wurde einiges verändert und ergänzt. Im folgenden Abschnitt wird auf die wesentlichen Neuerungen eingegangen.

Die Abrissarbeiten sind nun, insofern für das spezifische Vorhaben relevant, bei der Projektbeschreibung einzuschließen. Statt „anderweitiger Lösungsmöglichkeiten“ wird nun endlich von vernünftigen „Alternativen“ gesprochen und auch erläutert, wie dies zu verstehen ist: Alternativen bezüglich Projektdesign, Technologie, Standort, Größe und Umfang. Im Hinblick auf die Beschreibung der möglicherweise betroffenen Umwelt ist nun ein „Basiszenario“ zu erstellen, das die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Projekts darstellt. Auch bei den Schutzgütern wird weiter differenziert, z. B. bei Fläche (Flächenverbrauch), Boden (organische Substanz, Bodenerosion, -verdichtung und -versiegelung), Wasser (hydromorphologische Veränderungen, Quantität und Qualität) und Klima (Treibhausgasemissionen, anpassungsrelevante Auswirkungen).

Erheblich erweitert und konkretisiert werden auch die beizubringenden Angaben zu den möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens. Neu hinzugekommen sind auch Überwachungsmaßnahmen als ein weiterer Schritt zur Angleichung der Anforderungen von UVP und SUP. Auch die kumulierenden Auswirkungen werden nun an prominenter Stelle mehrfach erwähnt und fristen kein Schattendasein als Fußnote des Anhangs IV mehr.

Zu den zu betrachtenden Auswirkungen zählen, zusammenfassend dargestellt, nun also solche infolge (kursiv gesetzte Abschnitte sind neu)

- a) *des Baus und des Vorhandenseins des Projekts, soweit relevant, einschließlich Abrissarbeiten,*
- b) *der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Flächen, Boden, Wasser und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,*
- c) *der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Beseitigung und Verwertung von Abfällen,*
- d) *der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z. B. durch Unfälle oder Katastrophen),*
- e) *der Kumulierung der Auswirkungen mit anderen bestehenden und/oder genehmigten Projekten unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicher-*

weise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder die Nutzung von natürlichen Ressourcen,

- f) *der Auswirkung des Projekts auf das Klima (z. B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit des Projekts in Bezug auf den Klimawandel,*
- g) *der eingesetzten Techniken und Stoffe.*

Die Beschreibung der möglichen erheblichen Auswirkungen auf die Faktoren gemäß Artikel 3 Absatz 1 sollte sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Projekts erstrecken. Diese Beschreibung sollte den auf Unionsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegten Umweltschutzziele, die für das Projekt von Bedeutung sind, Rechnung tragen.

Der UVP-Bericht soll zukünftig ggf. die geplanten Überwachungsmechanismen (z. B. der Vorbereitung einer nach Abschluss des Projekts vorzunehmenden Untersuchung) aufführen. Neu ist auch eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen nachteiligen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt, die durch die Anfälligkeit des Projekts für Risiken schwerer Unfälle und/oder Katastrophen bedingt sind, die für das betroffene Projekt von Bedeutung sind. Relevante verfügbare und im Rahmen von Risikobewertungen gemäß der Unionsgesetzgebung, beispielsweise der Seveso-III-Richtlinie (2012/18/EU) und der Rahmenrichtlinie zur nuklearen Sicherheit (2009/71/Euratom), oder im Rahmen einschlägiger Bewertungen aufgrund der nationalen Gesetzgebung gewonnene Informationen können für diesen Zweck genutzt werden, sofern die Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt sind. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und vorgesehene Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle umfassen.

Schließlich ist nun eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden, anzugeben.

Resultierende Anforderungen an die Umsetzung in Deutschland

Die Novellierung der UVP-Richtlinie durch die Richtlinie 2014/52/EU ist sicher kein Quantensprung und hat einiges an Attraktivität des Richtlinienvor-

schlags vom Oktober 2012 eingebüßt. Gleichwohl ist sie durchaus ein Schritt in die richtige Richtung mit vielen Neuerungen und Konkretisierungen im Detail, der die Rolle der UVP als dem Standardinstrument der Umweltfolgenabschätzung in der EU weiter festigen dürfte. Man darf gespannt sein, wie der deutsche Gesetzgeber die neuen europarechtlichen Vorgaben umsetzen wird. Wird es – aufgrund des allseits bekannten Ressortdrucks – nur eine sogenannte 1:1-Umsetzung der Richtlinie ohne eigenes Innovationspotenzial oder darf auf eine zumindest etwas weitergehende Reform der UVP als Instrument der Nachhaltigkeit und der Umweltvorsorgeorientierung gehofft werden?

Auch wären im Zuge der Umsetzung der Richtliniennovelle dringend einige Korrekturen erforderlich, um die Richtlinienkonformität in einigen Bereichen endlich sicherzustellen. So sind die Voraussetzungen, die an eine Kumulierungsfähigkeit von verschiedenen geplanten Vorhaben im selben Wirkraum für die UVP-Pflicht gemäß § 3b Abs. 2 (bzw. in die Vorprüfungspflicht) gestellt werden, nicht mit der Richtlinie und der Rechtsprechung des EuGH vereinbar. Die Hürden, die mit der Verknüpfung von (1) Artidentität, (2) Gleichzeitigkeit, (3) engem Zusammenhang und (4) vergleichbarem Zweck an eine Kumulierung aufgestellt werden, sollten endlich vollständig eliminiert werden. Obwohl spätestens seit 2006 durch ein Schreiben der EU-Kommission bekannt, ist dem bisher nicht nachgekommen worden.¹ In dem „Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung“ der Kommission werden alle vier einschränkenden Voraussetzungen als zu eng gefasst und als nicht vereinbar mit der Richtlinie eingestuft. Zum Kriterium „Gleichzeitigkeit“ heißt es „im Gegenteil kann nur durch Ausschluss dieses Kriteriums vermieden werden, dass Genehmigungsanträge in sogenannter ‚Salamitaktik‘ gestellt werden“. Und auch das Irland-Urteil des EuGH (EuGH-Urteil C-392/96 vom 21.9.1999) rückte schon vor 15 Jahren ins Bewusstsein, dass eine zeitliche Staffelung von Vorhaben zur Umgehung der UVP-Pflicht von der EU nicht hingenommen wird.

Neben dem Entfernen der EU-rechtswidrigen Kumulierungsvorschriften sollten die §§ 3a - 3f insgesamt neu geordnet und vereinfacht werden. Die Regelungen zur Feststellung der UVP-Pflicht und zur Einzelfallprüfung sind (unnötigerweise) mit Abstand die kompliziertesten Vorschriften im UVPG überhaupt.² Aus den Vorschriften lassen sich zehn Fallgruppen differenzieren (vgl. Balla et al. 2006), die unterschiedlich zu behandeln sind: mal mit Kumulierung in die UVP-Pflicht oder aber in die Pflicht zur

Vorprüfung des Einzelfalls, mal ist eine standortbezogene Vorprüfung mit einer Kriteriengruppe der Anlage 2 durchzuführen, mal eine allgemeine Vorprüfung mit allen drei Kriteriengruppen der Anlage 2. Dazu sind bestimmte Fallgruppen wie etwa die der Änderungen und Erweiterungen auf verschiedene Paragraphen (§3b, §3c und §3e) verteilt – die Übersichtlichkeit geht so schnell verloren. Abhilfen gäbe es hier einige. So könnte eine entsprechende systematischere Neuordnung der Fallgruppen für mehr Klarheit sorgen. Der Verzicht auf eine Differenzierung in standortbezogene und allgemeine Vorprüfung könnte ebenfalls zu mehr Verständlichkeit und Vereinfachung beitragen. Auch bei einer standortbezogenen Vorprüfung für Vorhaben der Kennzeichnung „S“ in Spalte 2 Anlage 1 UVPG sind nämlich vorhabenbezogene und auswirkungsbezogene Merkmale heranzuziehen, da es stets darum geht, die mögliche Erheblichkeit der Auswirkungen als Maßstab für die UVP-Pflicht zu ermitteln.

Vor dem Hintergrund, dass die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG unverzüglich und überschlüssig zu erfolgen hat, ist eine Verschlankung und drastische Vereinfachung der Vorschriften unumgänglich, allerdings ohne dass Abstriche bei den Größen- oder Leistungswerten der Vorhaben der Anlage 1 vorgenommen werden.

Nicht unmittelbar das UVP-Gesetz betreffend müssen jedoch in diesem Zusammenhang auch die Heilungsvorschriften angesprochen werden. Hier hat das Baugesetzbuch einen traurigen Prominentenstatus, da es vor allem in § 214 umfassende Möglichkeiten vorsieht, nicht nach den Vorschriften des BauGB erstellte Bebauungspläne trotzdem als rechtmäßig zu erachten. Zwar musste zwischenzeitlich § 214 Abs. 2a Nr. 1 gestrichen werden, da der EuGH diesen für unvereinbar mit EU-Recht erklärt hat (Urteils C-463/11 vom 18.4.2013). Nach dieser Vorschrift ließ es die Wirksamkeit eines Bebauungsplans der Innenentwicklung i.S.v. § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB unberührt, wenn die Voraussetzungen, unter denen ein solcher Plan ohne Umweltprüfung im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB aufgestellt werden kann, von der Gemeinde falsch beurteilt wurde, eine Umweltprüfung also zu Unrecht unterblieben ist. Von dieser darf nach § 13a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB nicht abgesehen werden, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG oder nach Landesrecht unterliegen, oder wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6

Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Natura-2000-Gebiete) bestehen. Hierzu stellt der EuGH fest, dass eine derartige Heilungsvorschrift dazu führen würde, dass die hier maßgeblichen Vorschriften des EU-Rechts wirkungslos bleiben bzw. leer laufen würden.

Die anderen Heilungsvorschriften des § 214 BauGB mit umfassenden Möglichkeiten zur nachträglichen Legalisierung im Grunde unrechtmäßiger Planungen bleiben gleichwohl davon unberührt und werden wohl leider weiter Anwendung finden.

Inwieweit also im Zuge der Richtlinienumsetzung bis zum 16. Mai 2017 das UVP-Gesetz und ggf. weitere umweltbezogene Fachgesetze eine effiziente Verbesserung erfahren werden, die der Verwirklichung einer wirksamen Umweltvorsorge und einer umfassenden Beteiligungsmöglichkeit aller interessierten und betroffenen UVP-Akteure gerecht wird, bleibt abzuwarten – und ist überdies Gegenstand eines eigenen Themenforums auf dem 14. UVP-Kongress im Herbst 2014.

Anmerkungen

1 Aufforderungsschreiben Vertragsverletzung – Nr. 2006/2273, K(2006) 2603 vom 4.7.2006 des Generalsekretariats der Kommission der Europäischen Gemeinschaften. Wieso die Kommission allerdings hier nicht weiter nachgehakt hat, ist nicht bekannt.

2 Der Verfasser hat mittlerweile u. a. in weit mehr als zehn dreitägigen UVP-Seminaren für Mitarbeiter bayerischer Vollzugsbehörden den Eindruck gewinnen müssen, dass die Regelungen in der Praxis und im Vollzug nicht vollständig durchdrungen und verstanden werden. Dies führt in der Praxis regelmäßig dazu, dass die Einzelfallprüfung zu ganz überwiegendem Teil (zwischen 80 und 90% der Fälle) im Ergebnis negativ verläuft, eine UVP also nicht durchgeführt wird. Dies steht im offensichtlichen Widerspruch zur UVP-Richtlinie, die bei den Projekten des Anhangs II grundsätzlich den Anfangsverdacht der Möglichkeit erheblicher Umweltauswirkungen feststellt, jedoch diese Projekte nicht unter allen Umständen zwangsläufig mit erheblichen Auswirkungen verknüpft sieht.

Literatur

Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten. ABl. EU L 124: 1.

Balla, S.; Hartlik, J. & Peters, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung. UBA Forschungsbericht 202 13 129, Berlin (UBA Texte 23/06).